Repro Hilpert GmbH
Offsetreproduktionen
Girardetstraße 58-64
45 131 Essen

Telefon 0201-72 92-0 Telefax 0201-778417

ISDN 0201-8771480

Hilpert GmbH • Girardetstraße 58 - 64 • 45131 Essen

Zeugnis

Frau Kirsten Anders, geb. Handke, geboren am o3.o2.1967, wohnhaft in 45525 Hattingen, Wulfingstraße 3, wurde von uns in der Zeit vom o1.o9.1987 bis 31.o5.1990 als Druckvorlagenherstellerin ausgebildet.

Nach erfolgreich abgelegter Gehilfenprüfung war Frau Anders in unserem Hause bis zum 31.07.1994 als Druckvorlagenherstellerin tätig.

Neben der Bearbeitung von Farbkorrekturen lag der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Durchführung der Originalmontage bis zum Endfilm.

Frau Anders führte in diesem Bereich Arbeiten aller Schwierigkeitsgrade stets zu unserer vollsten Zufriedenheit aus.

Frau Anders hat die Meisterprüfung im April 1993 mit Erfolg bestanden.

Wir wünschen Frau Anders für die Zukunft und auch für ihren weiteren beruflichen Weg alles Gute.

Essen, den 31.07.1994
He Vallunderseur



Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Reprotechnik

Geltungsbereich Die Lieferungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschaftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschaftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschafts-bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt.

Gegenleistung Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gellen unter dem Vorbehalt, daß die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Reproduktionsbetrieb. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versand-

Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers ein-schließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden omeinicht des dauteit verlagsachter Machallandes Werbeit em Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch /iederholungen von Probeandrucken, die vom Auftraggeber wegen ge-ngfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.

Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke und ahnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlaßt sind, werden berechnet.

Zahlung
Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) ist innerhalb von
30 Kalenderfagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalenderfagen nach Rechnungsdatum gewährt der
Auftragnehmer 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag, jedoch, sofern in
der Rechnung ausgewiesen, ohne Kosten für Fracht. Porto, Versicherung
oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug)
ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen
trägt der Auftraggeber Sie sind vom Auftraggeber solor zu zahlen. Für die
rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlosung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. sickeit zur Last fallen.

Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.

Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig fest-gestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann m Sinne des HGB ist, stehen Zurückbenaltungs- und Aufrechnungsrech-te nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Abschnitt VI., Ziff. 3 nicht nachgekommen ist.

Zahlungsverzug Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschilüß eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Bezahlung aller Rechnungen, mit deren Bezahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweili-gen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltend-machung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlos-

Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber und auf des sen Kosten mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert Verpackung wird zu Selbstkosten zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet und nicht zurückgenommen

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist oder zwecks Ver-sendung das Lager des Auftragnehmers verlassen hat Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über

Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrucklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform

Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zu-nachst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Verfrag zurücktreten. §361 BGB bleibt unberührt. Ersaltz des Verzugsschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragwertes verlangt werden, es sei denn, der Verzug wurde vom Auftragnehmer vorsatzlich oder grob fahrlassig herbeigeführt.

Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstande (z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten uswi), auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlangert sich, wenn der Auftragnehmer an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstande die Lieferung oder Leistung ummöglich oder unzumutbar, so wird der Auftragnehmer von der Arbeitsverpflichtungfrei. Sofern die Leistungsverzögerung länger als zwei Monale dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlangert sich die Lieferzeit oder wird der Auftraggehmer von seiner Leistungsverpflichtung frei, so kann der Auftraggeber bieraus keine Schadenersatzanspruche herteiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzuglich benachrichtigt.

Dem Auftragnehmer steht an den vom Auftraggeber angelieferten Klischees, Filmen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Lieferpreises Eigentum des Auftragnehmers.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur für Geschaftsbeziehungen mit Auftraggebern, die Vollkaufleute im Sinne des HGB sind:

Die Ware bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollstandigen Bezah-lung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftrag-nehmers gegen den Auftraggeber Bei aulerder Rechnung gilt das vorbe-haltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Auftragneh-

Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag des Auftragnehmers, und zwar unentgelltich sowie ohne Verpflichtung für diesen derart, daß der Auftragnehmer als Hersteller gem. § 950 BGB anzusehen ist, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behält. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Wären durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer des Miteigentum ander neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verschaftlichten.

Die Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung samtlicher Forderungen des Auftragnehmers aus dem Geschäftsverhältnis an den Auftragnehmer abgetreten, und zwar gleichigullig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauft. Werts-, Werkließerungs- oder ähnlichen Vertrages nur berechtigt und ermachtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf den Auftragnehmer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abfretung dem Drittbesteller zur Zahlung an den Auftragnehmer bekanntzugeben.

Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftraghehmers beeintrachtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wähl des Auftraggebers verpflichtet.

Beanstandungen
Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelielerten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gelahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreiferklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreiferklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklarungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Emplang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu linden sind, dürfen nur gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei dem Auftragnehmer eintrifft.

Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluß anderer Anspruche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet. und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes. es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfullungsgehilfen fallen Vorsalz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilf für den Falle leiner berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder mißlungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Die Halflung für Mangellolgeschaden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fährlässigkeit zur Last Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, solern nicht der Schaden vorsatzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Wahl unter Ausschluß anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder

Mangel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstan-dung der gesamten Lieferung, es sei denn, daß die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist

Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Onginal nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck.

Fur Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Hohe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmerhaltet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbat sind.

Haftungsbeschränkung Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschul-den bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung sind ausgeschlos-sen, soweit der Schaden nicht durch vorsatzliches oder grob fahrlassiges den bei Vertragsauschauf in der Ausschland ist eine Sen "Soweit der Schaden nicht durch vorsatzliches oder grob fahrlassiges Handeln verursacht wurde. Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung sind beschränkt auf den Ersatz des voraussehbaren Schadens und die Hohe des Auftragswerts, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Vorstehende Haltungsbeschrankungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

Im kaufmannischen Verkehr haftet der Auftragnehmer darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilen, es sei denn, der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit trifft einen leitenden Angestellten des Auftragnehmers.

Verwahren, Versicherung Vorlagen, Druckstöcke, Filme, Rohstoffe, Druckplatten, Montagen, Kopierfilme, Farbauszüge und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungsterminhinaus verwahrt. Der Auftragnehmerhaftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Auch die immateriell hergestellten Produkte können archiviert werden. Kommt auf Wunsch des Kunden ein solcher Verwahrungsauftrag zustande, so verpflichtet isich der Auftraggeber zur Übernahme der damit verbundenen Kopier-, Verwahrungs- und Versicherungskosten. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt von Fall zu Fall.

Die vorstenend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auf-traggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleg-lich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vor-satz oder grober Fahrlässigkeit.

Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstande versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

Periodische Arbeiten Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluß eines Monats gekündigt wer-den.

Eigentum, Urheberrecht Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses einge-setzten Zwischenprodukte bleiben Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftra-ges Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auf-traggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen ei-ner solchen Rechtsverletzung freizustellen.

Impresson

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung
des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegende Lieuwese hot. ndes Interesse hat.

Erfüllungsort Gerichtsstand, Wirksamkeit

Erdülungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis ent-stehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel-und Urkundenprozessen, ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn er und der Auftraggeber Vollkaufleute im Sinne des HGB sind.

ch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die ksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.